

Drucksachen-Nr. BV/280/2021	Datum 02.02.2022	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	24.02.2022						

Inhalt:

Erste Änderung der Leitlinien der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Erste Änderung der Leitlinien der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat im Rahmen der Qualitätsentwicklung nach § 79 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) fachliche Standards für Angebote der Schulsozialarbeit nach § 13 a SGB VIII entwickelt. Diese sind in Form von fachlichen Leitlinien als Leitbild der Sozialarbeit an Schulen (SaS) im Landkreis Uckermark durch den Jugendhilfeausschuss im Jahr 2018 beschlossen worden. Damit gelten diese Leitlinien als verbindliche fachliche Standards für alle Träger von Angeboten der SaS.

Danach wird SaS im Landkreis Uckermark als ein Angebot der Jugendhilfe nach dem SGB VIII verstanden und sozialpädagogische Fachkräfte am Standort Schule tätig sind, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern.

Auf Grund der zunehmenden Bedeutung dieser Leistung wurde mit der letzten Änderung des SGB VIII am 07.05.2021 die Schulsozialarbeit einer eigenen Regelungsnorm zugeführt. Die Schulsozialarbeit wird nunmehr konkret in § 13 a SGB VIII als gesetzliche Leistung benannt. Diese ist somit auch Grundlage für die Ausgestaltung des Jugendhilfeangebotes im Landkreis Uckermark und ist als solche in den Leitlinien zu benennen.

Zudem ist im Zusammenhang mit dem im September 2021 durch den Landkreis Uckermark durchgeführten Fachtag „Sozialarbeit an Schulen“ zum Thema „Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit“ sichtbar geworden, dass die fachlichen Ausführungen zum Datenschutz in den Leitlinien den aktuellen gesetzlichen Regelungen anzupassen sind.

Sozialpädagogische Fachkräfte sind im ständigen Austausch mit Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen und gelangen dadurch an persönliche Daten. Es gehört zum qualitativen Standard, die Gespräche zu dokumentieren und dabei persönliche Daten zu erfassen.

Hierbei ist es unerlässlich, die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten, um so die Grundrechte jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre zu wahren und dementsprechend klar zu regeln, wer welche Befugnisse im Umgang mit personenbezogenen Daten hat.

Da die fachlichen Leitlinien den sozialpädagogischen Fachkräften als verbindliche fachlichen Empfehlungen dienen und insbesondere die Grundsätze und Maßstäbe in Bezug auf die Zusammenarbeit aller verantwortlichen Akteure in diesem Feld anzuwenden sind, wurde der Wortlaut in den Leitlinien an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Anlagenverzeichnis:

Synopse über die Änderung der Leitlinien